

# RS Vwgh 1989/3/16 85/07/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Wird ein erstinstanzlicher Bescheid nicht bekämpft, ist eine Beschwerde gegen eine diesen nicht abändernde Berufungsentscheidung mangels Erschöpfung des Instanzenzuges unzulässig.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation  
Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint  
keineBESCHWERDELEGITIMATION

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985070020.X01

## Im RIS seit

14.07.2005

## Zuletzt aktualisiert am

28.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)